



Gemeinde Ulmiz

Abwasserreglement

Überarbeitete Version vom Oktober 1988
mit Reglementsänderung 2002

Die Gemeindeversammlung von Ulmiz

gestützt:

- auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG);
- auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AG / GSchG);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG)

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Art

Art. 1. 1

Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Kanalisationsbereiches der Gemeinde, die Ableitung und die Reinigung der Abwässer sowie die Ableitung des Oberflächenwassers und des Regenwassers in überbauten oder nicht überbauten Grundstücken sicherzustellen (nachstehend die Abwässer).

2

Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören, das durch das GKP abgegrenzte Gebiet, sowie die ausserhalb des selben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 Gewässerschutz-Verordnung).

Geltungsbereich

Art. 2. 1

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasserreinigungs- und Abwasserableitungsanlagen angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke und Gebäude.

2

Der Gemeinderat setzt auf Verlangen des Amtes die dem kantonalen Sanierungsplan entsprechenden Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen

Art. 3. 1

Die Gemeinde baut und unterhält die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen.

2

Diese Anlagen werden auf der Grundlage des Erschliessungsplans der Gemeinde erstellt (Art. 87 + 90 RPBG).

3

Die Anlagen werden in einer oder im Bedarfsfalle in mehreren Etappen erstellt.

Vorfinanzierung

Art. 4. 1

Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Auslastung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Gesuchsteller verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

2

Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller geregelt, je nach den Umständen des gegebenen Einzelfalls.

Überwachung der Anlagen

Art. 5. 1

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen oder privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann diese Aufgabe auch einer Kommission übertragen.

2

Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt-schutz (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

2. Anschlüsse

Rechtliche An- schlussbedingungen

Art. 6.

Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sowie in der entsprechenden allgemeinen Verordnung festgelegt

Technische An- schlussvorschriften

Art. 7. 1

Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSA) und des Amtes ausgeführt. Die Anschlüsse sind im Trennsystem auszuführen.

2

Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer auf kürzestem Weg und in kürzester Zeit, ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen, noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

**Kosten zulasten
des Eigentümers
oder Nutzniessers**

Art. 8. 1

Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen verursachten Kosten und sowie die Kosten der Feinerschliessung gehen zulasten des Eigentümers oder des Nutzniessers (Art. 87 Abs. 2, 95 + 96 RPBG).

2

Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zulasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer/Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

3

Die jeweiligen Anschlusspunkte für die privaten Anschlüsse an das öffentliche Kanalisationsnetz sind im Erschliessungsplan der Gemeinde festgelegt (Art. 90 Abs. 2 RPBG).

Baubewilligung

Art. 9.

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Anlage bedarf es einer Baubewilligung.

**Kontrolle der Anlagen
a) beim Bau**

Art. 10. 1

Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen beim Abschluss der Arbeiten an.

2

Sind die Arbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat vor der Zuschüttung der Gräben darüber zu informieren.

3

Der Gemeinderat kann zulasten des Eigentümers oder Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

**Kontrolle der Anlagen
b) nach dem Bau**

Art. 11. 1

Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungs- und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Bei vorliegenden Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen.

2

Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

**3. Physikalische, chemische und biologische
Beschaffenheit der Abwässer**

Beschaffenheit

Art. 12.

Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung über Abwassereinleitungen geforderten Beschaffenheit entsprechen.

Vorbehandlung a) Anforderungen

Art. 13. 1

Für Abwässer, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden (Art. 18 Abs. 1 GSchG).

2

Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zulasten des Verursachers.

Vorbehandlung b) Befreiung

Art. 14. 1

Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein zwingendes Problem für die Reinigungsanlage der Region Kerzers darstellt.

Haftung für Schäden

Art. 15.

Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursachen.

Unterhalt und Reinigung

Art. 16.

Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

4. Finanzierung und Gebühren

Allgemeine Bestimmungen a) Grundsatz

Art. 17. 1

Die Eigentümer oder Nutzniesser von überbauten oder nicht überbauten Grundstücken, von Gebäuden auf dem Grund Dritter innerhalb des Kanalisationsbereichs sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus und Unterhalts der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen wie folgt zu beteiligen:

- a) Verwaltungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Jährliche Benützungsgebühr
- d) Sondergebühr

2

Allgemeine Bestimmungen

Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Ableitungs- und Reinigungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleiben vorbehalten (Art. 101 – 104 RPBG).

b) Zuteilung der Einnahmen

Art. 18.

Der Ertrag der Gebühren, welche aufgrund dieses Reglementes eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen, wie auch zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

b) Befreiung von Gebühren

Art. 19.

Die öffentlichen Sachen, mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude, sind den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren nicht unterstellt.

**Verwaltungsgebühren
a) im Allgemeinen**

Art. 20. 1

Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen an Ort und Stelle umfassen, eine Gebühr von Fr. 30.- bis Fr. 150.-.

2

Innerhalb der im Absatz 1 vorgesehenen Beträge wird die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

**Verwaltungsgebühren
b) Zusatzkontrollen**

Art. 21. 1

Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 1 000.- verlangen. Die Zusatzgebühr wird gemäss den in Art. 20 Abs. 1 genannten Kriterien bemessen.

2

Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen privater Anlagen.

**Anschlussgebühren
a) überbaute Grundstücke**

Art. 22.

Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstücks (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt:

Anschlussgebühren

- a) Grundgebühr von Fr. 2 500.- pro Anschluss
- b) Fr. 2.- pro m² Grundstückfläche
- c) Fr. 2 000.- pro Wohnung
- d) Fr. 1 000.- pro Studio
- e) Fr. 2 000.- pro Gewerbebetrieb

Die fünf Kriterien sind kumulativ anwendbar.

Art. 23.

Beansprucht ein Grundstück einzig die öffentliche Meteorwasserkanalisation, wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 22 Lit. a und b hievor erhoben.

**b) Vergrösserung
oder Umbau****Art. 24.**

Beim Vergrössern oder Umbau eines Gebäudes wird die in Art. 22 Lit. c und d vorgesehene Gebühr erhoben.

**c) Baulich gestaltete
Flächen****Art. 25.**

Die Gebühr für den Anschluss nicht überbauter aber erschlossener Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgelegt:

Fr. 2.- pro m²

**d) Nicht angeschlossen.
anschliessbare,
Grundstücke****Art. 26. 1**

Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die im Perimeter des generellen Kanalisationsprojektes (GKB) liegen.

2

Sie legt diese wie folgt fest:

Fr. 2.- pro m²

e) Spezialfälle**Art. 27. 1**

Haben mehrere zusammenhängende Grundbuchartikel denselben Eigentümer und bilden sie eine sachliche Einheit, so werden sie als ein einziges Grundstück im Sinne dieses Reglementes betrachtet.

2

Für die Grundstücke, die ausserhalb des Perimeters des GKP gelegen sind, deren Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist, wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 22 und 23 erhoben, wobei für die Gebühr nach Art. 22 Lit. b eine an das Gebäude angrenzende Fläche von max. 1 000 m² berücksichtigt wird.

Anschlussgebühren**f) Bezugs-
Bedingungen****Art. 28. 1**

Die in den Artikeln 22, 25 und 27 vorgesehene Gebühr wird erhoben:

- Für die angeschlossenen Grundstücke:
bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes
- Für die übrigen Grundstücke:
nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann.

2

Die in Art. 24 vorgesehene Gebühr wird bei der Baubewilligung erhoben.

Art. 29.

Von den in den Artikeln 23 und 25 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen:

- a) die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes erhoben wurden.
- b) Die in Art. 26 vorgesehene Gebühr, ausser sie wäre nicht erhoben worden.

Art. 30.

Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benützungsgebühr

Art. 31.

Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

a) Normalfall

Jahresgebühr pro anschlusspflichtigen Haushalt ohne Wasserzähler und pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem Haushalt:

Fr. 1.- bis max. Fr. 3.- pro m³ Frischwasserverbrauch nach folgender Berechnungsbasis:

- 150 m³ mittlerer pro Haushalt mit 2 Personen
- 50m³ Zuschlag für jede weitere Person im gleichen Haushalt

b) Sondergebühr

Art. 32.

Anstelle der in Art. 31 vorgesehenen Gebühr wird für die Abgabe industriell oder gewerblich verschmutzten Abwasser eine Sondergebühr erhoben. Für jeden gewerblichen oder industriellen Anschluss wird pro Jahr 150 m³ à Fr. 1.- bis max. Fr. 3.- für die zwei ersten Einwohnergleichwerte angerechnet. Für jeden weiteren Einwohnergleichwert 50 m³ à Fr. 1.- bis max. Fr. 3.-.

Benützungsgebühr

Der für die Berechnung gültige Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

5. Strafen und Rechtsmittel

Strafen

Art. 33. 1

Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird durch eine Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1 000.-, je nach Schwere des Falls, geahndet.

2

Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

**Rechtsmittel
a) gegen das
Reglement**

Art. 34. 1

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

2

Jeder Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

3

Artikel 35 ist vorbehalten.

**Rechtsmittel
a) gegen die
Gebühren**

Art. 35. 1

Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet einzureichen.

2

Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 36.

Bestimmungen, die diesem Reglement vorgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 37.

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Die Gemeindeversammlung von Ulmiz

gestützt:

- Auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).
- auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG);
- auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AG / GSchG);
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG)

erlässt:

Änderung des Abwasserreglement vom 3. Okt. 1988 wie folgt:

Benützungsgebühr

Art. 31.

Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

a) Normalfall

Jahresgebühr pro anschlusspflichtigen Haushalt ohne Wasserzähler und pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem Haushalt:

Fr. 1.- bis max. Fr. 3.- pro m3 Frischwasserverbrauch nach folgender Berechnungsbasis:

- 150 m3 mittlerer pro Haushalt mit 2 Personen
- 50m3 Zuschlag für jede weitere Person im gleichen Haushalt

b) Sondergebühr

Art. 32.

Anstelle der in Art. 31 vorgesehenen Gebühr wird für die Abgabe industriell oder gewerblich verschmutztem Abwasser eine Sondergebühr erhoben. Für jeden gewerblichen oder industriellen Anschluss wird pro Jahr 150 m3 à **Fr. 1.- bis max. Fr. 3.-** für die zwei ersten Einwohnergleichwerte angerechnet. Für jeden weiteren Einwohnergleichwert 50 m3 à **Fr. 1.- bis max. Fr. 3.-**.

Der für die Berechnung gültige Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt.

Vorliegende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 20. November 2002

Die Schreiberin: Der Ammann:

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion am 1. September 2003

Die Staatsrätin – Direktorin /
Der Staatsrat – Direktor: